

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Großbadegast.

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 – 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 23. 02. 2009 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Großbadegast erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen ,

Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art

Nr. 3 der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und Billardtische.

Nr. 4 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.

- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kulturhäuser) oder auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:

Nr. 1 Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind,

Nr. 2 Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis zum 02.05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden

Nr. 3 Veranstaltungen, welche im Rahmen der Dorftradition durchgeführt werden,

Nr. 4 Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,

Nr. 5 Veranstaltungen von Schützen- und Gartenvereinen sowie Jahrmärkte

Nr. 6 der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

- (2) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 4 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO durch eine Bestätigung des Finanzamtes bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 16 nachzuweisen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats an dem das Gerät in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§16 Abs. 1 letzter Satz).

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

- (2) In den übrigen Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben.

§ 7 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In den von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 9-12), Gerätesteuer (§13) oder Pauschsteuer (§ 15) erhoben.

Abschnitt II – Erhebung einer Kartensteuer

§ 9 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

§ 11 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 12 Steuersätze

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Preises oder Entgeltes. 20 v.H.

Abschnitt 3 – Erhebung einer Gerätesteuern

§ 13 Steuersätze für die Gerätesteuern

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit in	
a) Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	26,00 Euro
b) Spielhallen	52,00 Euro
Nr. 2 Musikautomaten	11,00 Euro
Nr. 3 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit , mit denen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	103,00 Euro
Nr. 4 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	11,00 Euro
Nr. 5 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	26,00 Euro

Abschnitt 4 – Erhebung einer Pauschsteuer

§ 14 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzen Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,50 Euro
--	-----------
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

- (5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 5 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte diese bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt, handelnd für die Gemeinde Großbadegast anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Dies gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt, handelnd für die Gemeinde Großbadegast ebenfalls innerhalb 1 Woche zu melden.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 16 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 11 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 16 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 19 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

§ 21 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ öffentlich bekannt gemacht.

Großbadegast, den 23. 02. 2009

gez. Friedrich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Vergnügungssteuersatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Südliches Anhalt“ Nr. 6 vom 19.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.